

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 232-2/2008-Wi/Ma

Förderungsrichtlinie hinsichtlich Schülerbetreuungseinrichtungen auf Vereinsbasis oder auf Basis von Elterninitiativen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2008 beschlossen:

1.

Zielsetzung

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unterstützt von Elternvereinen oder Initiativgruppen von Eltern etablierte Betreuungseinrichtungen an jenen Volksschulen (einschließlich Exposituren) im Bereich des Gemeindegebietes, an denen keine kommunale oder privatwirtschaftliche bzw. gemeinnützig geführte Betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Kärntner Kindergartengesetzes 1992 (K-KGG) geführt wird.
- (2) Die Förderung dient dem Wohle der Volksschulkinder und in gleichem Maße auch der finanziellen Entlastung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder in solchen Gruppen beaufsichtigt und betreut werden.

2.

Art und Höhe der Förderung, Förderungsabwicklung

- (1) Die Förderung umfasst jedenfalls die Bereitstellung eines Betreuungsraumes einschließlich Betriebsaufwand (elektrische Energie, Raumheizung, Raumpflege). Direktzuschüsse spezieller Art an die jeweils initiative Einrichtung (Elternverein, Elterngruppe, Schulforum etc.) werden von dieser Förderungsrichtlinie nicht erfasst.
- (2) Die Marktgemeinde fördert die Nachmittagsbetreuung darüber hinaus **in Form direkter Zuschüsse an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** der betreuten Volksschulkinder.
- (3) Die gemeindliche Förderung beträgt **ein Drittel** des von den Eltern für die **Nachmittagsbetreuung zu leistenden Beitrages sowie der Kosten der Mittagsmahlzeiten**.
- (4) Die Ausschüttung der gemeindlichen Förderung in Höhe des unter Punkt 2. Abs. 3 beschriebenen Ausmaßes erfolgt halbjährlich gegen Vorlage des Nachweises der von

den Eltern getätigten Aufwendungen (Bestätigung über geleistete Beiträge für die Nachmittagsbetreuung und ggf. die Kosten der eingenommenen Mittagmahlzeiten).

- (5) Zugleich mit der Vorlage des Nachweises / der Nachweise der Aufwendungen für die Nachmittagsbetreuung ist dem Amt der Marktgemeinde von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils die für die Überweisung des Förderungsbetrages gewünschte Bankverbindung bekannt zugeben.
- (6) Mit dieser Förderungsrichtlinie wird weiters klargestellt, dass eine über den beschriebenen Rahmen hinaus gehende Zuwendung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht vorgesehen ist und die Förderung somit unabhängig vom Einkommen und sonstiger wirtschaftlicher Verhältnisse jedenfalls gewährt wird.

3.

Geringfügigkeit

Wir die Betreuungseinrichtung von den Eltern nur in einem geringfügigen Ausmaß angenommen, die eine gemeindliche Förderung von weniger als " 40,-- pro Halbjahr ergeben würde, wird eine Förderung entsprechend dieser Förderungsrichtlinie nicht flüssig gestellt.

4.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Förderungsrichtlinie tritt am 01.01.2009 in und durch aufhebende Beschlussfassung durch den Gemeinderat außer Kraft.
- (2) Die seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 in den unter Punkt 1. beschriebenen Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angefallenen Aufwendungen (Betreuung und Einnahme der Mittagmahlzeit) werden durch die erstmalige Inanspruchnahme der Förderung im vollen Umfang berücksichtigt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Felsberger